Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 16. Oktober 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 41
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Wahlkommission für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Ritza“ in der Gemeinde Ludesch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 90012 Ludesch gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 22: Robert Seeberger 1/1, GST-NR 2470/10
In EZ 698: Fidel Walter 1/1, GST-NR 2471/1 (Teilfläche lt. Plan*)
In EZ 1028: Martin Josef Metzler 1/1, GST-NR 2479
In EZ 1269: Andreas Walter 1/1, GST-NR 2471/2

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet - unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

*) Der Plan des Dipl. Ing. Georg Rauch vom 15. Mai 2014, Plan Zl.: 2014 Lud-UM-Ri1, Maßstab 1:1.000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Ludesch zu allgemeinen Einsicht auf.

35. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 13. Oktober 2015

BESCHLÜSSE:

Die Verordnungen über die Erklärung der L 1, Hohenweiler Straße, der L 4, Vorderwälder Straße, der L 5, Balderschwanger Straße, der L 6, Langenegger Straße, der L 8, Oberhochstegstraße, der L 9, Ruckstеigstraße, der L 10, Möggerser Straße, der L 11, Eichenberger Straße, der L 18, Hörbranzer Straße, der L 20, Dorener Straße, der L 21, Sulzberger Straße, der L 22, Riefensberger Straße, der L 23, Reichitzer Straße, der L 24, Sibratsgfäller Straße, der L 25, Müselbacher Straße, der L 26, Egger Straße, der L 28, Bizauer Straße, der L 29, Großdorfer Straße, der L 48, Bödelestraße, der L 49, Achrainstraße, der L 200, Bregenzerwaldstraße, der L 201 Kleinwalsertalstraße, und der L 205, Hittisauer Straße, als Landesstraßen werden erlassen.

Die Ehren- und Fördergaben 2015 für Kunst werden verliehen.

Verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung) und der Stadt Hohenems (Teilnahme am e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden) werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 des Landeskrankenhauses Feldkirch wird genehmigt.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Schilehrer sowie die Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen, die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Unternehmensprüfung nach dem Schischulgesetz, die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Lehrkräfte an Schischulen, die Verordnung über Ausweise nach dem Schischulgesetz sowie die Verordnung über den Ausbildungskurs und die Prüfung für Diplomlanglauflehrer sowie die Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen werden erlassen.

Die Erbringung von juristischen Leistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Vorarlberger Schienenpersonenregionalverkehr wird in Auftrag gegeben.

Die Implementierung der mobilen Bilddatenübertragung für den Katastrophenschutz wird vergeben und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zivilschutzverband und der Feuerwehr Bregenz-Stadt abgeschlossen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-400-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes

Der Landtag hat am 7. Oktober 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 2. Dezember 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Wahlkommission für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer

Kundmachung

Gemäß § 36 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes LGBl.Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2015, werden die Mitglieder der Wahlkommission für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer wie folgt kundgemacht:

VORSITZENDER
Landesrat Ing. Erich Schwärzler

STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN
Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung hat der Vorsitzende gemäß § 36 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes DI Günter Osl, Amt der Landesregierung, zu seinem Stellvertreter bestellt.

BEISITZER
Aus dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte
1. Josef Moosbrugger, Bizau, Kirchdorf 75/2
2. Irene Maria Bereuter, Alberschwende, Hermann 40
3. Josef Türtscher, Sonntag, Buchboden 35
4. Josef Schwärzler jun., Lingenau, Eschach 3/2
5. Florian Küng, Vandans, Fadergallweg 23/2

Aus dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
1. Christina Rusch, Dornbirn, Watzenegg 7
2. DI Sylvia Ackerl, Hittisau, Platz 179
3. Ing. Christian Winklehner, Hohenems, Rheinhofstraße 13/2

ERSATZBEISITZER
Aus dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte
1. Hubert Heim, Sulzberg, Oberköhler 151
2. Helga Maria Margreitter, Bludenz, Oberradin 10b
3. Walter Stefan Rauch, Dünserberg, Montanast 42
4. Tobias Ilg, Dornbirn, Hatlerstraße 66/2
5. Andreas Hagspiel, Hohenems, Blatterweg 1

Aus dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
1. DI Bernhard Maier, Nüziders, Schulgasse 2
2. Barbara Maria Geißler, Wolfurt, Schulstraße 7
3. Andreas Dür, Alberschwende, Gschwend 886

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.